



Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul

RESEARCH ARTICLE

Einseitige Beendigung des Auftragsvertrags gemäss den Bestimmungen von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts

Unilaterally Termination of the Mandate Agreement as per Article 512 of the Turkish Code of Obligations

M. Tolga Özer^{*}

Zusammenfassung

Einer der für den Auftragsvertrag spezifischen Kündigungsgründe ist die einseitige Beendigung des Auftragsverhältnisses, die in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelt ist. Gemäß der vorgenannten Bestimmung können der Auftraggeber oder dessen Vertreter das Auftragsverhältnis einseitig und ohne triftigen Grund oder vorherige Ankündigung beenden. Diese Bestimmung soll es den Parteien ermöglichen, das Vertragsverhältnis problemlos zu beenden, wenn das Vertrauensverhältnis, das die Grundlage des Auftrags bildet, aus irgendeinem Grund beschädigt wird. Eine Kündigung des Vertrags ohne Grund und ohne Zeitangabe kann der anderen Partei jedoch in einigen Fällen Schaden zufügen. In Anbetracht dieser Situation hat der Gesetzgeber geregelt, dass die Partei, die das Auftragsverhältnis zu einem unangemessenen Zeitpunkt beendet, der anderen Partei den entstandenen Schaden ersetzen muss (siehe Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts). Ziel dieses Aufsatzes ist es, das in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelte Recht zur einseitigen Beendigung des Auftragsvertrags zu untersuchen. In diesem Zusammenhang wird zunächst die Rechtsnatur des betreffenden Rechts, die Art seiner Anwendung und sein Anwendungsbereich erörtert. Anschließend wird die Rechtsgrundlage und der Umfang der Schadensersatzpflicht für die Beendigung des Auftrags zu Unzeit analysiert. Abschließend wird die Frage beantwortet, ob es sich bei den Bestimmungen von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts um eine zwingende Rechtsnorm handelt.

Schlüsselwörter

Auftrag, Auftragsvereinbarung, Kündigung, Widerruf, Beauftragter Auftraggeber, Vergütung

Abstract

One reason to end a mandate agreement involves the unilateral termination procedure regulated under Article 512 of the Turkish Code of Obligations (TCO). According to this provision, the mandatee and mandator are entitled to unilaterally terminate a mandate agreement without need to propound upon a rightful reason or grant a notice period. The purpose of this provision is to allow the parties to easily terminate a contractual relationship in the event of a deterioration between the parties in the mutual trust that lies at the foundation of the mandate agreement. However, terminating an agreement without any reason or notice period may have detrimental effects on the other party in certain cases. In consideration of this possibility, legislators have regulated that the party who terminates a mandate agreement at an inopportune juncture shall compensate the other party for the damages arising from such a termination (*qqv.* TCO Art. 512 / p. 2). This study aims to review the right to unilaterally terminate a mandate agreement regulated under Article 512 of the TCO. The study will review within this scope the legal nature of this right, the procedures for its use, and its field of application in the first stage. Following this stage, the study will peruse information on compensation liability due to the termination of a mandate agreement at an inopportune juncture and review the legal grounds and scope regarding this compensation. The study will conclude by questioning whether Article 512 of the TCO is a mandatory provision or not.

Keywords

Mandate, Mandate Agreement, Termination, Rescission, Mandatee, Mandator, Compensation

* **Corresponding Author:** M. Tolga Özer (Asst. Prof. Dr.), Turkish-German University, Faculty of Law, Department of Private Law, Istanbul, Türkiye. E-mail: ozert@tau.edu.tr ORCID: 0000-0003-4576-4699

To cite this article: Ozer, MT, "Unilaterally Termination of the Mandate Agreement as per Article 512 of the Turkish Code of Obligations", (2023) 72 Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul 31. <https://doi.org/10.26650/annaes.2023.72.0003>



Extended Summary

A mandate agreement may be ended or terminated for general reasons in relation to obligations or for special reasons in relation to the mandate as regulated under Articles 512 and 513 of the Turkish Code of Obligations (TCO). One of the special reasons for ending a mandate agreement involves unilateral termination as regulated under Article 512 of the TCO; this forms the subject of the current study. According to this provision, a mandate agreement can be unilaterally terminated by the mandatee or the mandator at any time without need to propound upon a valid reason or grant a notice period. The mandator's declaration for unilateral termination of an agreement is defined as a "dismissal," whereas the mandatee's declaration is defined as a "resignation." The reason for introducing this provision pertains to the mutual trust that exists between the parties and lies at the foundation of the mandate agreement. Legislators have aimed to allow the parties of a mandate agreement to void a mandate relationship in the case of a reduction in the mutual trust between the parties for any reason.

The right granted to parties under Article 512 of the TCO is exercised by a unilateral declaration that terminates the contractual relationship upon its receipt by the other party. Therefore, the legal nature of this right is accepted as formative right. Similar to other formative rights, the right stated under Article 512 of the TCO no longer exists upon being exercised and cannot be revoked once exercised. However, applying Article 10 of the TCO by analogy allows one to revoke the declaration of termination of an agreement before it becomes effective by submitting a withdrawal of the notification of declaration of termination to the other party before the declaration of termination is delivered to the other party, or at the very latest, at the same time the declaration of termination reaches the other party.

Another consequence of the formative nature of the right expressed under Article 512 of the TCO is that this right cannot be exercised conditionally. However, scholars have correctly stated that formative rights can be exercised with a condition that contains no uncertainty for the other party. Within this scope, the right expressed under Article 512 of the TCO can thus also be exercised with a condition that does not leave the other party in uncertainty. Conditions that are subject to the other party's will in particular are applicable for declarations of termination.

In addition, determining whether the right to unilaterally terminate a mandate agreement under Article 512 of the TCO has a proactive (*ex tunc*) or retroactive (*ex nunc*) effect importantly depends on whether the performance of obligation has started or not. In cases where performance has started but not yet been completed, the agreement will be terminated with proactive effect. In this case, the right exercised under Article 512 of the TCO will be defined as a termination. Meanwhile, in cases

where the agreement has ended before the performance of work has begun, the mandate relation will cease to exist retroactively. In other words, the right being exercised will be defined as a rescission. In cases where the mandated performance has an instantaneous nature in particular, the agreement can only be ended with retroactive effect.

In cases where the mandate agreement is terminated with proactive effect, the demands that occurred up to the point of termination shall not be affected by the termination of the agreement. Therefore, the mandatee's obligation for giving an account of its activities carried out up until the date of termination shall remain in force. Additionally, the mandatee is obliged to return anything received for whatever reason as a result of such activities. Termination of the agreement also does not eliminate the mandatee's confidentiality obligation within the framework of duty of care.

From the aspect of the mandator's obligations, if the parties agree on remuneration for the mandatee or if a custom is already in place in this regard, the mandatee shall be entitled to remuneration for the services conducted up until the date of termination. Another obligation of the mandator is to reimburse the expenses the mandatee has made in the course of services and release the mandatee from the obligations they bear in relation to the services. Commencement of services up until the date of termination shall be adequate for expenses demanded, and compliance with services shall no longer be required. As for the expenses made before the commencement of service, the mandatee in principle cannot demand remuneration for these expenses. However, if the right of termination is exercised at an inopportune juncture, these expenses can be demanded by the mandatee within the scope of compensation.

If the mandatee is authorized, required as per circumstances, or allowed by custom, the mandatee may delegate third parties to conduct the services wholly or partially through a sub-mandate agreement (*qqv.* Art. 506/1 of the TCO). When the primary mandate agreement is terminated, the benefit expected from the sub-mandate agreement usually ceases to exist. However, because these two agreements are separate legal affairs that are distinct from each other, termination of a primary mandate agreement under Article 512 of the TCO does not *ex officio* end the sub-mandate agreement.

As per Article 512 of the TCO, the party who terminates the mandate agreement is only liable for remuneration of damages in relation to the inopportunity of the termination. Dominancy among scholars states that the damages to be compensated as per Article 512 of the TCO are reliance damages. However, I do not share this opinion. Reliance damages are those that would not have occurred had the agreement never been signed. However, the damages to be compensated under Article 512 of the

TCO are not the damages that would not have occurred had the agreement never been signed but rather the damages that would not have occurred had the agreement been terminated at the nearest opportune juncture instead of at an inopportune juncture. Therefore, the general ruling regarding the types of damages considered as excess damages or reliance damages under Article 512 / p. 2 is not applicable here. Excess or reliance damages can be included depending on the matters involved in case.

Whether the parties can agree to a repeal of the termination right under Article 512 of the TCO, namely whether the wording in Article 512 of the TCO is a compulsory provision or not, is disputable. The consensus opinion, which is also shared by me, states that Article 512 of the TCO is not a compulsory provision. I accept that parties can revoke the right to unilaterally terminate a mandate as regulated under Article 512 of the TCO within the framework of the freedom of contract. This freedom shall be limited in cases where revoking or restricting this right constitutes a violation of personal rights. In cases where the agreement is fundamentally based on a trust relationship in particular, any provisions that hinder the application of Article 512 of the TCO may be considered to contradict the personal rights and deemed void as per Article 27/1 of the TCO. Similarly, the provisions that stipulate excessive penalty amounts with regard to termination of a mandate in these kinds of agreements must be deemed void as per Article 27/1 of the TCO due to the violation of personal rights.

Einseitige Beendigung des Auftragsvertrags gemäss den Bestimmungen von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts

I. Einleitung

Ein Auftragsverhältnis kann aus verschiedenen Gründen beendet oder gekündigt werden. Diese Beendigung kann z.B. aus allgemeinen Gründen¹, die das Schuldverhältnis betreffende Gründen oder aus besonderen Gründen, die das Auftragsverhältnis betreffen und in den Artikeln 512 und 513 des türkischen Obligationenrechts geregelt sind, erfolgen. Einer der besonderen Gründe für die Beendigung des Auftragsvertrags ist die einseitige Beendigung des Vertrags, die in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelt ist und die auch Gegenstand dieses Aufsatzes ist. Gemäß der vorgenannten Bestimmung kann der Auftragsvertrag jederzeit vom Auftraggeber oder von Beauftragter ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung gekündigt werden. Während die einseitige Erklärung des Auftraggebers, den Vertrag zu beenden, als „Widerruf“ bezeichnet wird, heißt die Erklärung der Beauftragten „Kündigung“².

Nach herrschender Auffassung in der Lehre ist der Grund für die Einführung dieser Regelung das der Auftragsvereinbarung zugrunde liegende Vertrauensverhältnis³. Diesen Autoren zufolge wollte der Gesetzgeber den Vertragspartnern die Möglichkeit geben, sich aus dem Auftragsverhältnis zu lösen, wenn ihr gegenseitiges Vertrauen aus irgendeinem Grund schwindet. Da jedoch eine einseitige Beendigung des Auftragsverhältnisses ohne zeitliche Begrenzung der anderen Partei in manchen Fällen Schaden zufügen kann, wurde zum Schutz der geschädigten Partei eine Entschädigungsklausel in die Bestimmung aufgenommen. Dementsprechend ist die Partei, die den Vertrag zu einem unangemessenen Zeitpunkt kündigt, verpflichtet, der anderen Partei den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 1 Ausführliche Informationen über die Beendigung des Auftragsvertrags aufgrund der allgemeinen Gründe, die das Schuldverhältnis beenden, siehe Şahin Akıncı, Beendigung der Auftragsvereinbarung, Sayram Yayınları, Konya, 2004, p. 34 ff.
- 2 Artikel 396 des türkischen Obligationenrechts, der Artikel 818 des Obligationenrechts entspricht, enthält diese Unterscheidung, indem er feststellt, dass „die Entlassung aus der Auftrag und der Rücktritt vom Auftrag immer zulässig sind“. Andererseits besagt Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts, dass „der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Vertrag jederzeit einseitig kündigen können“, womit die Verwendung unterschiedlicher Begriffe in Bezug auf die Erklärungen der Parteien zur Beendigung des Vertrags aufgegeben wird.
- 3 Walter Fellmann, Berner Kommentar (Art. 394-406 OR), Stämpfli Verlag, Bern, 1992, Art. 404, N. 8; Georg Gautschi; Berner Kommentar (Art. 394-406 OR), Stämpfli Verlag, Bern, 1971, Art. 404, N. 10b; Hugo Oser / Wilhelm Schönenberger, Kommentar Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, 2. Teil (Halbband), Art. 184-418, Zürich 1936, Art. 404, N. 1; Eugen Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht / Besonderer Teil, Zürich 1988, p. 227; Carl Dürr, Werkvertrag und Auftrag der 363 bis 379 und 394 bis 406 OR, Verlag Dürr, 1983, p. 182; Suat Sarı; Vekâlet Sözleşmesinin Tek Taraflı Olarak Sona Erdirilmesi, Beşir Kitabevi, 2004, p. 69 ff; Müge Ürem, Vekâlet Sözleşmeleri Kısa Şerhi, Aristo Yayınevi İstanbul, 2017, p. 148; Akıncı, p. 60; K. Emre Gökyayla, Avukatlık Sözleşmesinin Avukatın Azli ve İstifasıyla Sona Ermesi, Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2007, p. 52; Şebnem Akipek, Alt Vekâlet, Yetkin Yayınları, Ankara, 2003, p. 238-239; Mustafa Alper Gümüş, Borçlar Hukuku Özel Hükümler Cilt II, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2012, p. 187; Mustafa Alper Gümüş, Borçlar Hukuku Özel Hükümler (Kısa Ders Kitabı), Filiz Kitabevi, İstanbul, 2022, s. 452; Aydın Zevkiler / K. Emre Gökyayla, Borçlar Hukuku Özel Borç İlişkileri, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2020, p. 671-672; Öz Seçer, İstanbul Şerhi / Türk Borçlar Kanunu / Özel Borç İlişkileri, Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2018, Art. 512, N. 1. Bu yönde bkz. Yarg. 3 HD., 03/08/2021, E. 2020/5025, K. 2021/2396. Für eine ausführliche Analyse der Art. 512 des tOR zugrunde liegenden Überlegungen siehe Sarı, 65 ff.

Ziel unserer Studie ist es, Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts zu untersuchen, der es dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer erlaubt, die Beziehung zwischen ihnen einseitig zu beenden, und in diesem Zusammenhang die Rechtsnatur dieses Rechts, seine Anwendung, seine Auswirkungen auf den Vertrag und seine Folgen für die Parteien zu untersuchen. Eine weitere Frage, die in diesem Zusammenhang zu beantworten ist, ist die, ob das in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelte Kündigungsrecht von den Parteien eingeschränkt werden kann, d.h. ob die Bestimmung zwingenden Charakter hat. Diese Fragen werden im Folgenden unter den entsprechenden Überschriften bewertet.

II. Rechtsnatur und Ausübung des in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelten Rechts auf Vertragsbeendigung

Das den Parteien in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts eingeräumte Recht wird mit einer einseitigen Willenserklärung ausgeübt und beendet das Vertragsverhältnis mit dessen Zugang bei der anderen Partei⁴. Aus diesem Grund wird vertreten, dass die Rechtsnatur des fraglichen Rechts ein Gestaltungsrecht ist⁵. Wie bei anderen Gestaltungsrechten auch, kann das Recht aus Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts nicht widerrufen werden, da es sich mit seiner Ausübung erschöpft. Einige Autoren in der Lehre sind jedoch der Meinung, dass das ausgeübte Recht widerrufen werden kann, wenn die Parteien sich einigen oder wenn die Interessen der anderen Partei nicht beeinträchtigt werden⁶. Da das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien mit der Ausübung des Rechts aus Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts beendet wird, ist es unseres Erachtens nicht mehr möglich, dieses Rechtsverhältnis durch den Widerruf des Rechts wieder aufleben zu lassen. Einigen sich die Parteien später auf die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses, so ist dies als neuer Vertrag und nicht als Widerruf zu werten. Aufgrund der analogen Anwendung von Artikel 10 des türkischen Obligationenrechts ist es jedoch möglich, die Kündigungserklärung vor ihrem Zugang bei der anderen Partei oder vor ihrem

4 In der Meinung, dass die Erklärung vom Beauftragter erlernt werden muss, damit sie wirksam ist, siehe: Ahmet M. Kılıçoğlu, *Borçlar Hukuku Özel Hükümler*, Turhan Kitabevi, Ankara, 2021, p. 555.

5 Fellmann, Art. 404, N. 31; Oser / Schöenberger, Art. 404, N. 4; Gautschi, Art. 404, N. 8d; Roland Bühler, *Der Auftrag / OR Handkommentar*, Schweizerisches Obligationenrecht, Bern, 2009, Art. 404, N. 2; Peter Gauch, "Art. 404 OR - Sein Inhalt, seine Rechtfertigung und die Frage seines zwingenden Charakters", *Recht 1992 / Heft 1*, p. 10; Jürg Peyer, *Der Widerruf im Schweizerischen Auftragsrecht*, Schulthess, Zürich, 1974, p. 124; Rolf H. Weber, *Basler Kommentar / Obligationenrecht I*, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2019; Art. 404, N. 5; Haluk Tandoğan, *Borçlar Hukuku / Özel Borç İlişkileri C. II*, İstanbul 2010, p. 620; Sarı, p. 89; Ürem, p. 149; Akipek, p. 75; Öz Seçer, "Vekâlet Sözleşmesinin Vekâlete Özgü Sebeplerle Sona Ermesi", *İnönü Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 2015 / Volume: 6 – Issue: 4; s. 822; Gökyayla, p. 43; Gümüş, *Borçlar Hukuku Özel Hükümler Cilt II*, p. 187-188; Gümüş, p. 452; Zevkliler / Gökyayla, p. 673; Akıncı, p. 56; Kılıçoğlu, p. 555; Seçer, *Kommentar*, Art. 512, N. 7. Zu den Entscheidungen des türkischen Obersten Gerichtshofs in dieser Richtung siehe: Yarg. 13 HD., 07/04/2016, E. 2015/12779, K. 2016/9780; Yarg. 1 HD., 23/10/2021, E. 2021/1620, K. 2021/15484; Yarg. 13 HD., 26/06/2018, E. 2016/226, K. 2018/7283; Yarg. 13 HD., 20/06/2018, E. 2016/16661, K. 2018/6898; Yarg. 13 HD., 11/04/2018, E. 2015/40736, K. 2018/4394.

6 Fellmann, Art. 404, N. 31-31

Wirksamwerden durch eine Widerrufserklärung zu widerrufen, die spätestens bei ihrem Zugang bei der anderen Partei abzugeben ist⁷.

Eine weitere Folge des in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelten Rechts ist, dass es bedingungsfeindlich ist. In der Lehre wird jedoch zu Recht argumentiert, dass die Ausübung von Gestaltungsrechten an eine Bedingung geknüpft werden kann, die keine Rechtsunsicherheit für die andere Partei bilden⁸. Daher kann das Recht aus Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts auch unter einer Bedingung ausgeübt werden, die die andere Partei nicht in eine unsichere Lage bringt. Insbesondere kann das betreffende Recht unter einer Bedingung ausgeübt werden, deren Verwirklichung vom Willen der anderen Partei abhängt. Wenn beispielsweise erklärt wird, dass eine bestimmte Arbeit von der anderen Partei innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt werden muss, da andernfalls das Auftragsverhältnis gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts beendet wird, kann man sagen, dass die Erfüllung der Bedingung vom Willen der anderen Partei abhängt⁹.

Wie bereits erwähnt, reicht nach Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts eine einseitige Willenserklärung für die Beendigung eines Auftragsvertrags aus. Die Erklärung kann sowohl an die Gegenpartei als auch an deren (bevollmächtigten) Vertreter gerichtet werden. In der Lehre wird jedoch die Auffassung vertreten, dass auch Erklärungen, die gegenüber Personen abgegeben werden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Erklärung der anderen Partei übermitteln (z. B. der Ehegatte der anderen Partei, das Kind, das mit der anderen Partei in einem Haushalt lebt), als gültig angesehen werden sollten, selbst wenn die Erklärung nicht genehmigt ist. Diese Autoren erklären, dass die Willenserklärung in solchen Fällen ab dem Zeitpunkt wirksam ist, zu dem die andere Partei die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen¹⁰. Unseres Erachtens kann in solchen Fällen nur dann davon gesprochen werden, dass die Erklärung an die andere Partei gerichtet ist, wenn die betreffenden Dritten als Boten der Person, die die Kündigungserklärung abgibt, angesehen werden können.

Nach Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts ist die Ausübung des Kündigungsrechts an keine Formvorschriften gebunden. Daher ist es möglich, diesen Vertrag formfrei zu kündigen, auch wenn das Zustandekommen des entsprechenden

7 Zu ähnlichen Einschätzungen bezüglich des in Artikel 39 des türkischen Schuldrechts geregelten Widerrufsrechts, das ein weiteres innovatives Recht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses darstellt, siehe M. Tolga Özer, *Medeni Hukukta Hata Kavramı, On İki Levha Yayınları*, Istanbul, 2019, p. 244.

8 Ausführliche Informationen zu diesem Thema siehe Vedat Buz, *Medeni Hukukta Yenilik Doğuran Haklar, Yetkin Yayınları*, Ankara, 2005, p. 258 ff.

9 Fellmann, Art. 404, N. 38; Gautschi, Art. 404, N. 8c; Weber, Art. 404, N. 6; Hofstetter, p. 58; Sari, p. 89; Gökyayla, p. 50.

10 Fellmann, Art. 404, N. 27.

Auftrags formgebunden ist¹¹. Es ist jedoch möglich, dass die Parteien die Ausübung des Rechts im gegenseitigen Einvernehmen von einem vereinbarten Formerfordernis abhängig machen¹². In diesem Fall führen Erklärungen, die ohne Einhaltung der freiwilligen Form abgegeben werden, nicht zur Beendigung des Auftragsverhältnisses.

Da es im Gesetz keine Beschränkung hinsichtlich der Form der Erklärung gibt, gibt es auch keine Beschränkung hinsichtlich des Inhalts der Erklärung. Daher ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine gültige Erklärung einen Ausdruck wie „Entlassung“, „Rücktritt“ usw. enthält. Es reicht aus, dass die Absicht, den Vertrag zu kündigen, aus der betreffenden Erklärung zu entnehmen ist. Wenn diese Absicht nachvollziehbar ist, wird die Wirkung der Erklärung auch dann nicht beeinträchtigt, wenn der Bevollmächtigte eine falsche Formulierung verwendet, z. B. „Ich bin zurückgetreten“ anstelle von „Ich habe gekündigt“¹³.

Im Rahmen von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts ist für die Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Kündigungsfrist gegenüber der anderen Partei erforderlich. Es ist jedoch möglich, dieses Recht für einen bestimmten Zeitraum auszuüben. In diesem Fall bleibt das Auftragsverhältnis zwischen den Parteien bis zum Ablauf der genannten Frist bestehen, und der Vertrag wird mit Ablauf der Frist beendet¹⁴.

Ein letzter Punkt, der in Bezug auf die Ausübung des in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelten Kündigungsrechts hervorzuheben ist, ist die Frage, wie dieses Recht ausgeübt werden kann, wenn es mehr als einen Auftraggeber oder Bevollmächtigten gibt. In diesem Fall kann man in der Regel sagen, dass jede Person ein eigenständiges Kündigungsrecht hat. Daher ist es möglich, das Auftragsverhältnis nur mit einem oder mehreren von ihnen zu beenden und das Vertragsverhältnis mit den anderen fortzusetzen. Im konkreten Fall, in dem die Auftraggeber oder Beauftragter zusammen eine Erbengemeinschaft oder eine ähnliche Rechtsgemeinschaft bilden, sind jedoch die einschlägigen Vorschriften zu beachten und entsprechend zu handeln¹⁵. Wenn die Grundlage des gemeinsamen Auftrags beispielsweise ein Gemeinschaftsunternehmen ist, kann die Vereinbarung nur mit Zustimmung aller Auftraggeber gekündigt werden¹⁶.

11 Die Beweislast dafür, dass die Erklärung abgegeben wurde, liegt bei der Partei, die den Vertrag kündigt (Fellmann, Art. 404, N. 28).

12 Fellmann, Art. 404, N. 34; Hofstetter, p. 58; Sari, p. 87. In den Fällen, in denen die Bestimmung zwingend ist, kann keine Formvorschrift vereinbart werden, die die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte erheblich erschwert und diese Rechte daher einschränkt (Hofstetter, p. 58, fn. 28; Sari, p. 87).

13 Fellmann, Art. 404, N. 35.

14 Gautschi, Art. 404, N. 8c und 14a; Fellmann, Art. 404, N. 36.

15 Fellmann, Art. 404, N. 45; Hofstetter, p. 145; Sari, p. 231.

16 Sari, p. 231.

III. Anwendungsbereich von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts

Eine weitere Frage, die es zu beantworten gilt, ist, ob der Anwendungsbereich von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts nur auf Auftragsverträge beschränkt ist oder ob er auch für Sui-generis- und gemischte Verträge gilt.

Art. 502 des türkischen Obligationenrechts legt fest, dass die Bestimmungen des Gesetzes über den Auftragsvertrag auch für die Erfüllung von Verträgen über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart des Gesetzes unterstellt sind, gelten, soweit sie angemessen sind. Wie man sieht, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt, dass alle Vorschriften über den Auftrag in allen Fällen auf sui generis Verträge anzuwenden sind, sondern nur die Vorschriften, die im konkreten Fall für das Rechtsverhältnis „angemessen“ sind.

Der Grund für die Einführung der Bestimmung in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts ist der Schutz des Vertrauensprinzips, das die Grundlage der Auftragsverträge bildet. Da das bestehende Auftragsverhältnis unerträglich werden kann, wenn dieses Vertrauensverhältnis aus irgendeinem Grund beschädigt wird, hat der Gesetzgeber den Parteien durch Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts die Möglichkeit gegeben, sich vom Vertrag zu lösen. Daher kann gesagt werden, dass Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts auf Verträge sui generis anwendbar ist, die wie der Auftragsvertrag auf dem Grundsatz des Vertrauens beruhen. Mit anderen Worten: Die Bestimmung ist nicht auf Verträge anwendbar, die nicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis beruhen.

Unseres Erachtens ist Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts nur dann anwendbar, wenn die Sorgfalts- und Loyalitätspflicht die dominierende Leistung in dem betreffenden Vertrag sind und ein Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien besteht¹⁷.

VI. Die Wirkung der Vertragskündigung im Rahmen von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts

A. Allgemein

Um festzustellen, ob die Wirkung des in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelten Kündigungsrechts ex tunc oder ex nunc eintritt, ist es wichtig, festzustellen, ob schon mit der Besorgung des beauftragten Geschäftes/ Erfüllung des Vertrags begonnen wurde. Bei Dauerschuldverhältnissen wird der Vertrag mit Wirkung für die Zukunft gekündigt, wenn mit der Ausführung der

¹⁷ Vgl. Sari, 325-326; Ürem, p. 154. Für einen Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts, wonach Art. 404 OR, der im Schweizer Recht Art. 512 tOR entspricht, auch auf gemischte Verträge angewendet werden kann, die Leistungen im Zusammenhang mit dem Auftragsvertrag enthalten, siehe BGE 109 II 462.

Arbeiten begonnen wurde, die Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Fall ist die Art des Rechts, das gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts ausgeübt wird, die Kündigung¹⁸.

Wird der Vertrag hingegen vor Beginn der Ausführung der Arbeiten gekündigt, wird das Auftragsverhältnis rückwirkend aufgelöst. Mit anderen Worten ist die Art des Rechts der Widerruf. Insbesondere in den Fällen, in denen die im Rahmen der Auftragsvereinbarung zu erbringenden Leistungen den Charakter einer sofortigen Leistung haben, kann der Vertrag nur dann rückwirkend gekündigt werden, wenn die Verpflichtung zur Erbringung der Leistung nicht erfüllt wurde¹⁹.

In den Fällen, in denen die im Rahmen des Auftragsvertrags auszuführenden Arbeiten abgeschlossen sind, ist eine einseitige Kündigung des Vertrags gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts nicht mehr möglich. Denn die Parteien können die nicht vollständig erfüllten Auftragsverträge nur im Rahmen von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts einseitig kündigen²⁰.

In den Fällen, in denen das Auftragsverhältnis mit Wirkung für die Zukunft beendet wird, werden die bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Ansprüche von der Beendigung des Vertrags nicht berührt. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung der Auftraggeber, über die bis zum Zeitpunkt der Beendigung getätigten Geschäfte Rechenschaft abzulegen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber auch verpflichtet, das zurückzugeben, was er vom Auftraggeber für die Erfüllung des Vertrages oder aufgrund der Erfüllung des Vertrages erhalten hat²¹.

Die Beendigung des Vertrages beseitigt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers, im Rahmen der Treuepflicht Geheimnisse zu wahren. Wie in der Doktrin, insbesondere im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht, richtig festgestellt wird, macht es keinen Unterschied, ob das Auftragsverhältnis rückwirkend oder in die Zukunft wirkend beendet wird. Denn mit der Aufnahme der Vertragsverhandlungen und dem Bekanntwerden bestimmter Geheimnisse in diesem Rahmen entsteht für den Auftraggeber eine von der Leistungspflicht unabhängige Geheimhaltungspflicht, die auf dem Gebot der Ehrlichkeit beruht. Die rückwirkende Beendigung des Auftragsvertrages beseitigt diese Verpflichtung der Auftraggeber nicht²².

18 Ürem, p. 155; Fellmann, Art. 404, N. 29; Sari, 257. Zu den Entscheidungen des türkischen Obersten Gerichtshofs über die Beendigung des Vertretungsverhältnisses mit Wirkung für die Zukunft gemäß Artikel 512 des tOR siehe: Yarg. 1 HD., 23/10/2021, E. 2021/1620, K. 2021/15484; Yarg. 13 HD., 24/10/2018, E. 2016/2876, K. 2018/10010; Yarg. 13 HD., 26/06/2018, E. 2016/226, K. 2018/7283; Yarg. 13 HD., 20/06/2018, E. 2016/16661, K. 2018/6898; Yarg. 13 HD., 11/04/2018, E. 2015/40736, K. 2018/4394.

19 Sari, p. 256; Ürem, p. 156.

20 Fellmann, Art. 404, N. 29; Oser / Schönenberger, Art. 404, N. 4; Weber, Art. 404, N. 7; Sari, p. 256.

21 Fellmann, Art. 404, N. 30; Sari, p. 294; Seçer, Kommentar, Art. 512, N. 26. Selbst wenn im Vertrag ein anderes Datum für die Fälligkeit dieser Rückgabepflicht festgelegt ist, wird die Verpflichtung des Vertreters zur Rückgabe der Forderungen fällig, wenn das Auftragsverhältnis gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts beendet, wird Sari, p. 294.

22 Fellmann, Art. 398, N. 77; Weber, Art. 398, N. 8; Hofstetter, p. 114; Gautschi, Art. 398, N. 5d; Sari, p. 305-306. Siehe Sari,

Was die Pflichten des Auftraggebers betrifft, so ist, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung über die Zahlung eines Honorars / einer Gegenleistung an der Beauftragten oder ein entsprechender Brauch besteht, das Entgelt für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftraggebers geleistete Arbeit an der Beauftragten zu zahlen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieses Honorar zu zahlen, auch wenn er keinen Nutzen aus dem ausgeführten Teil der Arbeit zieht²³. Der Grund dafür ist, dass der Beauftragter sich im Vertrag zu einem beliebigen Ergebnis verpflichtet hat, und selbst wenn der Vertrag vollständig erfüllt wird, besteht die Möglichkeit, dass der Auftraggeber nicht davon profitiert. Einige Autoren in der Lehre vertreten jedoch die Auffassung, dass der Auftraggeber, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die beim Auftraggeber liegen, nur Anspruch auf das Honorar für den Teil der geleisteten Arbeit hat, aus dem der Auftraggeber Nutzen zieht²⁴. Diese Auffassung entbehrt jedoch unserer Meinung nach jeder rechtlichen Grundlage. Der Auftraggeber kann jedoch die Ausgleichsforderung aufgrund der Pflichtverletzung der Beauftragten mit der Lohnverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber anrechnen.

Eine weitere Verpflichtung des Auftraggebers besteht darin, dem Beauftragter die Kosten für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftraggebers geleistete Arbeit zu erstatten und ihn von den Schulden zu befreien, die er zu diesem Zweck eingegangen ist. Die Tatsache, dass die Arbeiten bis zum Zeitpunkt der Beendigung begonnen wurden, reicht für die Geltendmachung der Kosten aus; die betreffenden Arbeiten müssen nicht abgeschlossen sein²⁵. In der Regel ist es nicht möglich, der Beauftragten die Kosten geltend zu machen, die ihm vor Aufnahme seiner Tätigkeit entstanden sind. Wenn die Kündigung jedoch zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt ist, kann der Beauftragter diese Kosten im Rahmen der Entschädigung geltend machen²⁶.

B. Auswirkung auf die Unterauftragsvereinbarung

In Fällen, in denen der Bevollmächtigte befugt ist oder die Situation zwingend oder üblich ist, ist es möglich, die Arbeit ganz oder teilweise von einem Dritten ausführen zu lassen und in diesem Rahmen einen Unterbevollmächtigungsvertrag zu schließen (siehe Artikel 506/1 des türkischen Obligationenrechts). Bei Beendigung des Hauptvertrags entfällt in der Regel auch der erwartete Nutzen aus

p. 306, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung nur dann endet, wenn die betreffenden Informationen ihren geheimen Charakter verlieren oder das Interesse des Auftraggebers an diesen Geheimnissen verschwindet.

23 Artikel 174/2 des Rechtsanwaltsgesetzes sieht vor, dass der Rechtsanwalt im Falle der Entlassung Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar hat. In der Fortsetzung der Vorschrift ist jedoch geregelt, dass der Rechtsanwalt keinen Anspruch auf ein Honorar hat, wenn die Entlassung auf ein Verschulden des Anwalts zurückzuführen ist.

24 Hofstetter, p. 84.

25 Fellmann, Art. 404, N. 30; Gauch, p. 10; Weber, Art. 404, N. 30, Sari, p. 283; Ürem, p. 156; Akipek, p. 67; Tandoğan, p. 631; Gökyayla, p. 55; Seçer, p. 894; Seçer, Kommentar, Art. 512, N. 26.

26 Sari, p. 283.

dem Untervertrag. Da es sich bei diesen beiden Verträgen jedoch um unabhängige Rechtsverhältnisse handelt, führt die Beendigung des Hauptauftragsvertrags gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts nicht automatisch zur Beendigung des Unterauftragsvertrags²⁷. Obwohl Artikel 507/3 des türkischen Obligationenrechts vorsieht, dass der Bevollmächtigte die Rechte des Auftraggebers gegenüber dem Unterbevollmächtigten geltend machen kann, erlaubt diese Bestimmung dem Bevollmächtigten nicht, einen Vertrag zu kündigen, an dem er nicht beteiligt ist²⁸. Es ist jedoch möglich, dass die Parteien diese Vereinbarung im Rahmen von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts kündigen, wenn für die Untervermittlungsvereinbarung kein Nutzen mehr besteht, da der Hauptvertrag gekündigt wurde. Wenn der Hauptvermittler in einem solchen Fall verpflichtet ist, dem Untervermittler einen Ausgleich zu zahlen, weil er den Untervermittlungsvertrag zu einem unangemessenen Zeitpunkt gekündigt hat, ist es unseres Erachtens möglich, dass der gezahlte Betrag vom Hauptvermittler zurückgefordert werden kann, wenn der Hauptvermittler den Untervermittlungsvertrag zu einem unangemessenen Zeitpunkt gekündigt hat.

V. Beendigung des Vertrags zu einem unangemessenen Zeitpunkt

A. Die Rechtsgrundlage des Schadensersatzanspruchs wegen unzulässiger Vertragsbeendigung gemäß Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts

Nach Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts können die Parteien den Auftragsvertrag ohne zeitliche Begrenzung kündigen. Wird von diesem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht, muss in der Regel der Schaden, der der anderen Partei durch die Vertragsbeendigung entsteht, nicht ersetzt werden. Eine Ausnahme bildet die Beendigung des Vertrags zu einem unpassenden Zeitpunkt. Dementsprechend ist die Partei, die den Vertrag zu einem ungünstigen Zeitpunkt kündigt, verpflichtet, den der anderen Partei entstandenen Schaden zu ersetzen (siehe Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts). Obwohl dies im Wortlaut des Artikels nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollte die Bestimmung unseres Erachtens weit ausgelegt werden, und angenommen werden, dass die kündigende Partei auch eine Entschädigung im Rahmen von Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts verlangen kann, wenn die andere Partei die Beendigung des Vertrags zu einem unpassenden Zeitpunkt verursacht.

Die Rechtsgrundlage der Entschädigungsvorschrift nach Artikel 512 des tOR ist

27 Fellmann, Art. 404, N. 46; Weber, Art. 404, N. 7; Gautschi, Art. 404, N. 13a; Oser / Schönenberger, Art. 404, N. 7; Tandoğan, p. 644; Akipek, p. 236 ve 239; Gökyayla, p. 135, Seçer, p. 903. In Bezug auf die Vollmacht endet mit dem Erlöschen der dem Hauptbevollmächtigten vom Hauptbevollmächtigten erteilten Vollmacht auch die dem Unterbevollmächtigten im Rahmen dieser Vollmacht erteilte Untervollmacht.

28 Fellmann, Art. 404, N. 46.

umstritten. Nach einer Ansicht in der Lehre besteht eine Schadensersatzpflicht aus der Verletzung der den Parteien durch den Auftragsvertrag auferlegten Treuepflicht²⁹. Diesen Autoren zufolge besteht eine der Pflichten des Bevollmächtigten im Auftragsvertrag in der Treuepflicht gegenüber dem Auftraggeber, und der Bevollmächtigte ist verpflichtet, die Interessen des Auftraggebers zu schützen. Eine der Ausprägungen dieser Treuepflicht ist, dass der Beauftragter das Vertragsverhältnis nicht zu einem unpassenden Zeitpunkt beenden sollte. Der Bevollmächtigte muss auch die Interessen des Auftraggebers schützen, wenn er sein Recht aus Artikel 512 des tOR ausübt. Kündigt der Beauftragter das Vertragsverhältnis zu einem unpassenden Zeitpunkt, ohne die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen, so haftet er gemäß Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts wegen Verletzung der Treuepflicht auf Schadensersatz. Aus der Sicht des Auftraggebers hat er zwar keine besondere Verpflichtung aus dem Auftragsvertrag, die Interessen des Bevollmächtigten zu schützen, muss jedoch einem Mindestmaß an Sorgfalt und Loyalität beachten. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag zu einem unpassenden Zeitpunkt ohne rechtfertigenden Grund, so ist er verpflichtet, dem Beauftragter den entstandenen Schaden zu ersetzen, da er diese Pflicht verletzt hat. Die Autoren, die diese Auffassung vertreten, gehen jedoch davon aus, dass, da der Auftraggeber im Rahmen des Auftragsvertrages keine besonderen Sorgfalts- und Treuepflichten hat, die Grenze für die unzulässige Zeit für ihn enger gehalten werden sollte. Dementsprechend ist der Auftraggeber nur dann verpflichtet, der anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, wenn er sein Recht aus Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts missbraucht.³⁰

Eine andere Meinung in der Lehre, der wir uns ebenfalls anschließen, ist, dass das Recht zur Vertragsbeendigung gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts ein vom Gesetz anerkanntes Recht ist und dass selbst dann, wenn dieses Recht zu einem unpassenden Zeitpunkt ausgeübt wird, keine Pflichtverletzung genannt werden kann. Mit anderen Worten: Man kann nicht sagen, dass derjenige, der ein ihm vom Gesetz eingeräumtes Recht nutzt, schuldhaft gehandelt hat. Daher sollte die in Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts geregelte Schadensersatzpflicht als rechtliche Verpflichtung charakterisiert werden³¹.

Der für die Praxis wichtige Unterschied zwischen den beiden Auffassungen besteht darin, dass bei Annahme der in Art. 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts

29 Fellmann, Art. 404, N. 49 ff; Gautschi, Art. 404, N. 18a; Oser / Schönenberger, Art. 404, N. 8; Tandoğan, p. 639-640; Gökyayla, p. 115; Akıncı, p. 114.

30 Fellmann, Art. 404, N. 53.

31 Gauch, p. 11-12; Hofstetter, p. 71; Weber, Art. 404, N. 16; Peyer, p. 129; Peter Derendinger, Die Nicht und die Nichtrichtige Erfüllung des Einfaches Auftrages, Freiburg 1988, p. 73; Sari, p. 130 ff; Seçer, p. 898; Seçer, Kommentar, Art. 512, N. 33. Für eine Entscheidung des türkischen Obersten Gerichtshofs, die besagt, dass die Grundlage der gemäß Artikel 512 / c / 2 des TMK geforderten Entschädigung keine Schuldverletzung ist, siehe: Yarg. 23 HD., 09/09/2020, E. 2017/950, K. 2020/2675.

geregelten Rechtsgrundlage der Entschädigung als Pflichtverletzung die Partei, die den Vertrag zur Unzeit kündigt, von der Haftung befreit wird, wenn sie beweist, dass sie verschuldensfrei ist³². Nach Artikel 112 des türkischen Obligationenrechts wird eine Person, die ihre vertraglichen Pflichten verletzt, von der Haftung befreit, wenn sie beweist, dass sie diesbezüglich kein Verschulden trifft. Wird hingegen die Rechtsauffassung vertreten, dass die Partei, die das Auftragsverhältnis zu einem unpassenden Zeitpunkt beendet, verpflichtet ist, den der anderen Partei entstandenen Schaden zu ersetzen, unabhängig davon, ob sie ein Verschulden trifft oder nicht, so besteht für die entsprechende Partei keine Möglichkeit der Haftungsbefreiung.

B. Das Konzept der unangemessenen Zeit

Gemäß Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts muss der Vertrag zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden, um eine Entschädigung zu erhalten. Andererseits gibt es im Gesetz keine Klarheit darüber, was unter dem Begriff der „unangemessenen Zeit“ zu verstehen ist. In der Doktrin wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die unangemessene Zeit für den Auftraggeber und den Auftragnehmer getrennt zu bewerten ist³³.

Aus der Sicht des Auftraggebers kann man sagen, dass das Recht aus Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts zu einem unangemessenen Zeitpunkt ausgeübt wird, wenn die Beendigung des Vertrags zu diesem Zeitpunkt der Beauftragter einen schweren Schaden zufügt und der Auftraggeber sich dieser Situation bewusst ist oder zumindest bewusst sein müsste. Insbesondere in den Fällen, in denen der Bevollmächtigte bestimmte Vorbereitungen für die Ausführung der der Auftrag unterliegenden Arbeiten getroffen hat (z. B. Absprachen mit Dritten) und es nicht möglich ist, diese zu widerrufen, oder in den Fällen, in denen der Auftraggeber die für die Ausführung der Arbeiten angefallenen Vorbereitungskosten im Falle der Beendigung des Vertrags nicht vom Beauftragter verlangen kann, kann nun von einer Beendigung des Vertrags zu einem unangemessenen Zeitpunkt gesprochen werden³⁴. Ebenso kann der Auftraggeber in Fällen, in denen der Beauftragte eine andere Arbeitsgelegenheit ablehnt, um den aktuellen Auftrag im Rahmen eines entgeltlichen Auftragsvertrags zu erhalten, für den Fall, dass der Beauftragte aufgrund der Beendigung des Vertrags keinen Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar hat, gemäß Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts zum Schadensersatz verpflichtet werden³⁵. Eine der in der Lehre vertretenen Auffassungen verlangt als zusätzliche Bedingung, dass diese Möglichkeit für den Beauftragter unvorhersehbar sein muss, um sagen zu können, dass dieser den Vertrag zu einem unangemessenen Zeitpunkt gekündigt

32 Fellmann, Art. 404, N. 81; Sari, 132-133; Gauch, p. 12.

33 Fellmann, Art. 404, N. 51.

34 Fellmann, Art. 404, N. 55; Oser / Schönenberger, Art. 404, N. 8; Gökyayla, p. 69; Seçer, p. 895.

35 Fellmann, Art. 404, N. 56; Oser / Schönenberger, Art. 404, N. 8.

hat³⁶. Wir sind hingegen der Meinung, dass diese Frage für das Entstehen des Entschädigungsanspruchs nicht von Relevanz ist. Denn auch wenn der Beauftragte das Risiko kennt, dass das Auftragsverhältnis zu einem für ihn unpassenden Zeitpunkt beendet wird, hat er keine Möglichkeit, dies zu verhindern. In diesem Fall ist es unserer Meinung nach nicht möglich, die Kenntnis der betreffenden Möglichkeit bzw. des Risikos als Grundlage für die Entstehung der Schadensersatzpflicht zu nehmen. Unseres Erachtens ist es jedoch möglich, dies bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags zu berücksichtigen, wenn der Auftraggeber trotz Kenntnis eines solchen Risikos nicht entsprechend der Schadensminderungspflicht handelt.

Wenn der Auftraggeber den Vertrag zu einem Zeitpunkt kündigt, zu dem der Auftraggeber nicht die Möglichkeit hat, die vertragsgegenständliche Arbeit auf andere Weise einzusehen (z.B. ein anderer Auftraggeber zu finden, der die Arbeit einsehen kann), kann man sagen, dass das Recht aus Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts zu einem unpassenden Zeitpunkt ausgeübt wird. Wenn ein Rechtsanwalt beispielsweise kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist zurücktritt, kann er wegen dieses Rücktritts zur Unzeit entschädigungspflichtig werden. Dies liegt daran, dass er seiner Mandantin nicht die nötige Zeit ließ, einen neuen Anwalt zu finden, um Berufung einzulegen³⁷. Es sei darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen es um einen Auftragsvertrag geht, die Lösung, die der Auftraggeber findet/finden kann, um die Arbeit ausführen zu lassen, nicht unentgeltlich sein muss. Mit anderen Worten: Wenn es dem Auftraggeber möglich ist, die betreffende Arbeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Vertreters von einer anderen Person gegen Entgelt ausführen zu lassen, kann man nicht sagen, dass der Vertrag zu einem unangemessenen Zeitpunkt gekündigt wurde³⁸.

Die Beweislast dafür, dass der Vertrag zu einem unangemessenen Zeitpunkt gekündigt wurde, liegt bei der Partei, die eine Entschädigung fordert³⁹. Dies liegt daran, dass Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts keine besondere Vorschrift über die Beweislast enthält und dass gemäß Artikel 190 der Zivilprozessordnung die Beweislast bei der Partei liegt, die aus der rechtlichen Schlussfolgerung, die der behaupteten Tatsache zugeschrieben wird, ein Recht zu ihren Gunsten ableitet.

C. Umfang der Entschädigung

Gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts haftet die Partei, die das Auftragsverhältnis beendet, nur für die Schäden, die in einem kausalen Zusammenhang

36 Fellmann, Art. 404, N. 57.

37 Fellmann, Art. 404, N. 60. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Artikel 41/1 des Rechtsanwaltsgesetzes folgende Bestimmung enthält: Der Rechtsanwalt, der sich freiwillig von der Verfolgung oder Verteidigung in einer bestimmten Angelegenheit zurückzieht, ist noch fünfzehn Tage lang ab dem Datum der Mitteilung an seinen Mandanten als Rechtsanwalt tätig.

38 In einer ähnlichen Richtung Fellmann, Art. 404, N. 64.

39 Fellmann, Art. 404, N. 65 und 103.

mit der Beendigung des Vertrags zu einem unangemessenen Zeitpunkt stehen. Der Gesetzgeber hat das Erfüllungsinteresse der anderen Partei im Falle der Fortsetzung des Vertrages nicht geschützt⁴⁰. Es kann daher nicht gesagt werden, dass ein positiver Schaden im Rahmen von Artikel 512/ S. 2 des türkischen Obligationenrechts ausgeglichen wird.

Die herrschende Meinung in der Lehre ist, dass der zu ersetzende Schaden der negative Schaden ist⁴¹. Wir halten diese Ansicht jedoch nicht für zutreffend. Denn das negative Interesse ist der Schaden, der nicht eingetreten wäre, wenn der betreffende Vertrag nicht geschlossen worden wäre. Andererseits ist der gemäß Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts zu ersetzende Schaden nicht der Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn der Vertrag nie geschlossen worden wäre, sondern der Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn der Vertrag zum nächstgelegenen angemessenen Zeitpunkt statt zum unangemessenen Zeitpunkt gekündigt worden wäre. Aus diesem Grund ist es unseres Erachtens nicht möglich, den im Rahmen von Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts zu ersetzenden Schaden allgemein als positiven oder negativen Schaden zu bezeichnen. Je nach den Umständen des konkreten Falles ist es möglich, positive oder negative Schadenspositionen in den Entschädigungsumfang einzubeziehen⁴².

Ein weiterer in der Lehre akzeptierter Punkt ist, dass die Obergrenze des im Rahmen von Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts zu ersetzenden Schadens das positive Interesse ist. Erstens ist festzustellen, dass der Gesetzestext keine Obergrenze für den zu entschädigenden Betrag vorsieht⁴³. Andererseits argumentieren diese Autoren, dass der maximale Schaden, der aufgrund der Beendigung des Vertrags zu einem unangemessenen Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, der Nutzen ist, der im Falle der Erfüllung des Vertrags erzielt worden wäre. Wir halten auch diese Ansicht nicht für zutreffend⁴⁴. Denn im Rahmen eines Auftrags wird kein Erfolg/ Ergebnis versprochen. In diesem Fall stellt sich die Frage, wie der im Falle der Vertragserfüllung zu erzielende Vorteil, d. h. das positive Interesse, zu ermitteln ist. Wenn zum Beispiel ein Rechtsanwalt kurz vor der Berufungsphase zurücktritt, ist nicht klar, ob das betreffende Urteil auch dann ergangen wäre, wenn der Anwalt

40 Fellmann, Art. 404, N. 68; Bühler, Art. 404, N. 7; Gökyayla, p. 115; Seçer, p. 899.

41 Oser / Schönenberger, Art. 404, N. 9; Gautschi, Art. 404, N. 19 a-b; Weber, Art. 404, N. 17; Akipek, p. 76; Bühler, Art. 404, N. 7; Philippe Gmür, Die Vergütung des Beauftragter Ein beitrage zum Recht des einfachen Auftrages, Freiburg 1994 s. 523; Bucher, p. 229; Tandoğan, p. 640; Ürem, p. 154; Sarı, p. 138-139; Seçer, p. 85; Zevkçiler / Gökyayla, p. 675; Nil Karabağ Bulut, Medeni Kanununun 23. Maddesi Kapsamında Kişilik Hakkının Sözleşme Özgürlüğüne Etkisi, İstanbul 2014, p. 155. Für eine Entscheidung des türkischen Obersten Gerichtshofs in dieser Richtung, siehe: Yarg. 23 HD., 09/09/2020, E. 2017/950, K. 2020/2675. Für eine Entscheidung des Appellationsgerichts, siehe: Ankara BAM 23 HD., 20/10/2021, E. 2018/962, K. 2021/1505.

42 Fellmann, Art. 404, N. 70 ff.

43 Gauch, p. 12; Gautschi, Art. 404, N. 20b; Hofstetter, p. 64, fn. 60.

44 Für einen anderen Autor, der dieser Ansicht nicht zustimmt, siehe Sarı, p. 163 ff.

nicht zurückgetreten wäre.⁴⁵ Daher ist es in diesem Fall nicht möglich, das positive Interesse auf der Grundlage der Möglichkeit, das Berufungsverfahren zu gewinnen, zu berechnen. Daher ist der Gedanke, dass die Obergrenze des gemäß Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts zu haftenden Betrags der positive Schaden, d. h. das Erfüllungsinteresse, ist, unserer Meinung nach nicht gerechtfertigt.

Schließlich liegt die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe des Schadens beim Antragsteller⁴⁶. Wie auch das Schweizerische Bundesgericht in seinen Entscheidungen anerkannt hat, ist es jedoch möglich, dass die Parteien die Höhe der Entschädigung, die in Form eines Pauschalbetrags zu zahlen ist, im Voraus durch eine Vereinbarung festlegen⁴⁷. In diesem Fall entfällt der Ermessensspielraum des Richters bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung. In einem Fall, in dem Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts als zwingend gilt, kann die Festlegung eines sehr hohen Entschädigungsbetrags durch die Parteien jedoch eine indirekte Einschränkung des den Parteien eingeräumten Rechts zur Kündigung des Vertrags bedeuten. In solchen Fällen (wenn man die Auffassung vertritt, dass die Bestimmung zwingend ist) sollte man akzeptieren, dass die Vereinbarungen über die pauschale Festlegung des Entschädigungsbetrags nichtig sind.

D. Ob die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund die Schadensersatzpflicht beseitigt

Das türkische Obligationenrecht regelt zwar ausdrücklich die Beendigung einiger Arten von Verträgen aus wichtigem Grund, doch gibt es keine derartige Regelung für die Auftragsvereinbarung. Aus diesem Grund wird anerkannt, dass Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts auch im Falle der Beendigung eines Auftragsverhältnisses aus wichtigem Grund anwendbar ist. In der Lehre wird jedoch argumentiert, dass keine Entschädigungspflicht gemäß Artikel 512/c/ 2 des türkischen Obligationenrechts entsteht, wenn die Partei, die den Vertrag kündigt, einen berechtigten Grund hat⁴⁸. Bei der Feststellung, ob der geltend gemachte Grund gerechtfertigt ist oder nicht, können nach Ansicht der Autoren, die diese Auffassung vertreten, Artikel 435/2 des türkischen Obligationenrechts analog herangezogen werden, und die Gründe, die die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses gemäß dem Gebot der Redlichkeit verhindern, werden als gerechtfertigt angesehen.

45 Für eine andere Auffassung, wonach der Vertreter in solchen Fällen die Verpflichtung zum Ausgleich dadurch vermeiden kann, dass er nachweist, dass die vertragliche Leistung auch dann nicht erbracht worden wäre, wenn der Vertreter den Vertrag nicht vorzeitig gekündigt hätte, siehe Fellmann, Art. 404, n. 71.

46 Fellmann, Art. 404, N. 65; Gökyayla, p. 126; Seçer, p. 902. In der gleichen Richtung, siehe: Yarg. 23 HD., 06/06/2017, E. 2015/6496, K. 2017/1683.

47 BGE 109 II 462, für den entsprechenden Teil siehe 467-468; BGE 110 II 380, für den entsprechenden Teil siehe 383; in die gleiche Richtung siehe Fellmann, Art. 404, N. 77; Weber, Art. 404, N. 10; Bühler, Art. 404, N. 7.

48 Fellmann, Art. 404, N. 84; Gautschi, Art. 404, N. 17b-c; Bühler, Art. 404, N. 5; Peyer, p. 128; Weber, Art. 404, N. 16; Gmür, p. 527; Derendinger, p. 75; Seçer, p. 897; Gümüş, Borçlar Hukuku Özel Hükümler Cilt II, p. 190-191; Zevkiler / Gökyayla, p. 674; Kılıçoğlu, p. 558; Seçer, Kommentar, Art. 512, N. 29.

Dementsprechend muss der berechtigte Grund nicht durch das Verschulden der anderen Partei verursacht worden sein. Jeder Grund, der das Vertrauensverhältnis, das die Grundlage des Auftragsvertrags bildet, beeinträchtigen kann, kann als gerechtfertigt angesehen werden. Allerdings weisen die Autoren auch darauf hin, dass geprüft werden sollte, ob das Auftragsverhältnis im konkreten Fall ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordert.

Wir sind hingegen der Meinung, dass eine Entschädigung nur dann nicht gefordert werden kann, wenn der gerechte Grund durch ein pflichtwidriges Verhalten der anderen Partei verursacht wurde. Denn wenn die Person durch ihr eigenes Verhalten die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einem unpassenden Zeitpunkt herbeiführt, ist es nicht mehr möglich, unter Berufung auf diese Situation eine Entschädigung zu fordern⁴⁹. Aufgrund der weiten Auslegung der Vorschrift ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass die kündigende Partei auch dann eine Entschädigung im Rahmen von Art. 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts verlangen kann, wenn die andere Partei die Vertragsbeendigung zu einem unpassenden Zeitpunkt veranlasst.

VI. Ob Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts eine zwingende Vorschrift ist

Es ist umstritten, ob die Parteien das in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelte Kündigungsrecht im gegenseitigen Einvernehmen abbedingen können, d.h. ob die genannte Regelung zwingend ist oder nicht.

In der Lehre gibt es grundsätzlich drei verschiedene Ansichten zu diesem Thema. Die erste ist, dass Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts zwingend ist⁵⁰. Diesen Autoren zufolge sollten die Parteien die Möglichkeit haben, den Vertrag aufzulösen, sobald das Vertrauensverhältnis, das die Grundlage des Auftragsvertrags bildet, aus irgendeinem Grund beschädigt ist. Aus diesem Grund sollte Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts, der den Parteien das Recht einräumt, das Auftragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, als zwingend angesehen werden. Nach dieser Auffassung ist es auch nicht möglich, die Beendigung des Vertrages an eine Vertragsstrafe zu knüpfen. In diesem Fall ist das Kündigungsrecht nach Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts mittelbar eingeschränkt. Für den Fall, dass der Vertrag zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird, kann die Entschädigung gemäß Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts im Voraus pauschal festgelegt werden⁵¹.

49 Sari, p. 179.

50 Oser / Schönerberger, Art. 404, N. 2-3; Gautschi, Art. 404, N. 10 ff; Bühler, Art. 404, N. 3; Hofstetter, p. 48 ff; Akipek, p. 75; Üren, p. 150; Gökyayla, p. 65; Akıncı, p. 66; Gümüş, Borçlar Hukuku Özel Hükümler Cilt II, p. 188-199; Gümüş, p. 452; Zevkliler / Gökyayla, p. 672.

51 Fellmann, Art. 404, N. 77; Bühler, Art. 404, N. 7.

Die Analyse der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts⁵² und des türkischen Kassationshofs (Yargıtay)⁵³ zeigt, dass die höheren Gerichte diese Auffassung teilen. Es ist jedoch festzustellen, dass das Schweizerische Bundesgericht in einigen seiner Entscheidungen versucht, eine Lösung zu finden, indem es den Vertrag im konkreten Fall als Werkvertrag oder *sui generis* bezeichnet, wenn es einen freien Widerruf des Vertrags für unbillig hält. Das Gericht hat jedoch übersehen, dass gemäß Artikel 502 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts auf *sui generis* Verträge, die die Ausführung von Arbeiten zum Gegenstand haben, zum Gegenstand haben, die Bestimmungen des Gesetzes über den Auftragsvertrag anzuwenden sind. Die Charakterisierung des Vertrags im konkreten Fall als Werkvertrag *sui generis* reicht daher für die Lösung des Problems nicht aus.

Eine andere Ansicht in der Lehre zur Frage, ob Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts zwingend ist oder nicht, nimmt die Bestimmung als zwingend für typische Auftragsverträge an, während sie für atypische Auftragsverträge nicht zwingend ist⁵⁴. Denn während typische Auftragsverträge auf dem Grundsatz des Vertrauens beruhen, ist dies bei atypischen Auftragsverträgen nicht der Fall. Daher kann in atypischen Auftragsverhältnissen, in denen das Vertrauenselement des Auftragsvertrags nicht besteht, das in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelte Recht zur einseitigen Vertragsbeendigung aufgehoben werden.

Die letzte Meinung in der Lehre, der wir uns anschließen, ist, dass Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts keine zwingende Vorschrift ist⁵⁵. Die Autoren, die diese Ansicht vertreten, führen aus, dass die Parteien das Kündigungsrecht nach Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts im Rahmen der Vertragsfreiheit aufheben können. Die Grenze liegt darin, dass die Aufhebung oder Einschränkung dieses Rechts im konkreten Fall eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte darstellt. Insbesondere in Fällen, in denen der Vertrag im konkreten Fall stark auf Vertrauen basiert, kann gesagt werden, dass die Vertragsbestimmungen, die die Anwendung von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts verhindern, gegen die persönlichen Rechte verstoßen und daher gemäß Artikel 27/1 des türkischen Obligationenrechts ungültig sind. Ebenso sollten in solchen Verträgen die Bestimmungen, die das Kündigungsrecht an eine hohe Vertragsstrafenklausel binden, wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte gemäß Artikel 27/1 des türkischen Obligationenrechts als ungültig angesehen werden.

52 Für die Entscheidungen: BGE 57 II 187; BGE 59 II 260; BGE 104 II 108; BGE 98 II 306; BGE 109 II 462; BGE 115 II 464.

53 Für die Entscheidungen: Yarg. 13 HD., 16/06/2015, E. 2014/19562, K. 2015/20555; Yarg. 13 HD., 07/11/1997, 7395/8932.

54 Peyer, p. 183 ff; Bucher, p. 228; Gauch, p. 15 ff; Fellmann, Art. 404, N. 115 ff; Derendinger, p. 65; Weber, Art. 404, N. 10; Seçer, p. 891-892; Seçer, Kommentar, Art. 512, N. 21.

55 Sari, p. 111 ff; Karabağ Bulut, p. 166-167.

VII. Ergebnis

Zur Zusammenfassung unserer Bewertungen ist zu sagen, dass die Rechtsnatur des Rechts zur einseitigen Vertragsbeendigung, das den Parteien des Vertretungsverhältnisses gemäß Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts gewährt wird, ein Gestaltungsrecht darstellt. Daher kann dieses Recht, wie auch andere Gestaltungsrechte, nicht widerrufen werden, wenn es einmal ausgeübt wurde. Einigen sich die Parteien auf die Fortsetzung des Vertrags nach der Ausübung des Rechts, so ist dies als neuer Vertrag zu betrachten. Da es sich bei dem in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelten Recht um ein Gestaltungsrecht handelt, kann es in der Regel nicht unter Vorbehalt ausgeübt werden. Eine Ausnahme bildet die Ausübung des Rechts unter einer Bedingung, die die andere Partei nicht in eine unsichere Lage bringt. Insbesondere in Fällen, in denen der Eintritt der Bedingung vom Willen der anderen Partei abhängt, kann das Vorliegen einer solchen Bedingung erwähnt werden.

Artikel 502 / S.2 des türkischen Obligationenrechts sieht vor, dass die Bestimmungen über den Auftragsvertrag auch für die nicht gesetzlich geregelten Arbeitsverträge gelten, soweit sie angemessen sind. Bei der Bestimmung der Anwendung von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts auf andere Verträge als Auftragsverträge ist der Zweck der Bestimmung zu berücksichtigen. Der Grund für die Einführung von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts besteht darin, den Parteien die Möglichkeit zu geben, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, falls das den Auftragsverträgen zugrundeliegende Vertrauensverhältnis beschädigt wird. Deswegen kann gesagt werden, dass Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts auf Verträge *sui generis* anwendbar ist, die wie der Auftragsvertrag auf dem Grundsatz des Vertrauens beruhen. Mit anderen Worten: Die Bestimmung ist nicht auf Verträge anwendbar, die nicht auf ein besonderes Vertrauensverhältnis beruhen.

Ob das in Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts geregelte Kündigungsrecht prospektiv („*ex tunc*“) oder rückwirkend („*ex nunc*“) wirkt, sollte danach bestimmt werden, ob mit der Erfüllung des Vertrags begonnen wurde oder nicht. In den Fällen, in denen die Leistung bereits begonnen hat, wird der Vertrag mit Wirkung für die Zukunft gekündigt, in den Fällen, in denen die Leistung noch nicht begonnen hat, wird der Vertrag rückwirkend gekündigt.

Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts ist der Schaden, der nicht entstanden wäre, wenn der Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt zum ungünstigen Zeitpunkt gekündigt worden wäre. Unserer Meinung nach ist es nicht möglich, diesen Schaden allgemein als positiven oder negativen Schaden zu bezeichnen. Je nach den Umständen des konkreten Falles können im Rahmen von Artikel 512 / S. 2 des türkischen Obligationenrechts die Punkte geltend gemacht

werden, die zu den beiden Arten von Schadenersatz gehören. Wird der Vertrag aufgrund einer Pflichtverletzung der Gegenpartei beendet, kann die Gegenpartei keine Entschädigung mehr verlangen.

Schließlich handelt es sich bei Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts nach der von uns vertretenen Auffassung nicht um eine zwingende Rechtsnorm. In Fällen, in denen der Vertrag im konkreten Fall stark auf Vertrauen basiert, kann jedoch gesagt werden, dass die vertraglichen Bestimmungen, die die Anwendung von Artikel 512 des türkischen Obligationenrechts verhindern, gegen das Persönlichkeitsrecht verstoßen und daher gemäß Artikel 27 des türkischen Obligationenrechts ungültig sind.

Peer-Review: Extern peer-reviewed.

Interessenkonflikt: Der Autor hat keinen Interessenkonflikt gemeldet.

Finanzielle Unterstützung: Der Autor erklärte, dass diese Studie keine finanzielle Unterstützung erhalten hat.

Peer-review: Externally peer-reviewed.

Conflict of Interest: The author has no conflict of interest to declare.

Financial Disclosure: The author declared that this study has received no financial support.

Literaturverzeichnis

- Şahin Akıncı, *Vekâlet Sözleşmesinin Sona Ermesi*, (Sayram Yayınları, Konya, 2004)
- Şebnem Akipek, *Alt Vekâlet* (Yetkin Yayınları, Ankara, 2003)
- Eugen Bucher, *Schweizerisches Obligationenrecht / Besonderer Teil* (Zürich 1988)
- Nil Bulut Karabağ, *Medeni Kanununun 23. Maddesi Kapsamında Kişilik Hakkının Sözleşme Özgürlüğüne Etkisi* (On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2014)
- Vedat Buz, *Medeni Hukukta Yenilik Doğuran Haklar* (Yetkin Yayınları, Ankara, 2005)
- Roland Bühler, *Der Auftrag / OR Handkommentar, Schweizerisches Obligationenrecht* (Bern, 2009)
- Peter Derendinger, *Die Nicht und die Nichtrichtige Erfüllung des Einfaches Auftrages* (Freiburg, 1988)
- Grün Dürr, *Werkvertrag und Auftrag der 363 bis 379 und 394 bis 406 OR* (Verlag Dürr, 1983)
- Walter Fellmann, *Berner Kommentar (Art. 394-406 OR)* (Stämpfli Verlag, Bern, 1992)
- Peter Gauch, 'Art. 404 OR - Sein Inhalt, seine Rechtfertigung und die Frage seines zwingenden Charakters', (1992) *Recht* 1992 / Heft 1, 7
- Philippe Gmür, *Die Vergütung des Beauftragter Ein Beitrag zum Recht des einfachen Auftrages* (Freiburg 1994)
- Mustafa Alper Gümüş, *Borçlar Hukuku Özel Hükümler Cilt II* (Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2012)
- Mustafa Alper Gümüş, *Borçlar Hukuku Özel Hükümler (Kısa Ders Kitabı)* (Filiz Kitabevi, İstanbul, 2022)
- Georg Gautschi, *Berner Kommentar (Art. 394-406 OR)* (Stämpfli Verlag, Bern, 1971)
- K. Emre Gökyayla, *Avukatlık Sözleşmesinin Avukatın Azli ve İstifasıyla Sona Ermesi* (Seçkin Yayıncılık, Ankara, 2007)

- Ahmet M. Kılıçođlu, *Borçlar Hukuku Özel Hükümler* (Turhan Kitabevi, Ankara, 2021).
- Hugo Oser and Wilhelm Schönerberger, *Kommentar Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, 2. Teil (Halbband), Art. 184-418* (Zürich 1936).
- M. Tolga Özer, *Medeni Hukukta Hata Kavramı* (On İki Levha Yayınları, İstanbul, 2019)
- Jürg Peyer, *Der Widerruf im Schweizerischen Auftragsrecht* (Schulthess, Zürich, 1974)
- Suat Sarı, *Vekâlet Sözleşmesinin Tek Taraflı Olarak Sona Erdirilmesi* (Beşir Kitabevi, 2004)
- Öz Seçer, 'Vekâlet Sözleşmesinin Vekâlete Özgü Sebeplerle Sona Ermesi', (2015), İnönü Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, 2015 / Volume: 6 – Issue: 4, 877
- Öz Seçer, *İstanbul Şerhi / Türk Borçlar Kanunu / Özel Borç İlişkileri*, (Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2018) / im Text als *Kommentar* bezeichnet wird.
- Haluk Tandođan, *Borçlar Hukuku / Özel Borç İlişkileri C. II* (İstanbul 2010)
- Müge Ürem, *Vekâlet Sözleşmeleri Kısa Şerhi* (Aristo Yayınevi, İstanbul, 2017)
- Rolf H. Weber, *Basler Kommentar / Obligationenrecht I* (Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2019)
- Aydın Zevkliler and K. Emre Gökyayla, *Borçlar Hukuku Özel Borç İlişkileri* (Vedat Kitapçılık, İstanbul, 2020)